

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

71. Jahrgang

Viersen, 30. Juni 2015

Nummer

17

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	493
Öffentliche Zustellungen.....	494
Öffentliche Zustellungen.....	495
Öffentliche Zustellung.....	496
2. Änderung Satzung Kreisvolkshochschule Viersen.....	496
Satzung Erhebung Gebühren f. Leistungen d. vorbeugenden Brandschutzes.....	497
Satzung Umlage d. Kosten Kreisleitstelle sowie Sondereinrichtungen d. Rettungsdienstes.....	502
4. Änderung Satzung Erhebung Gebühren f. Amtshandlungen auf dem Gebiet d. Veterinär- u. Lebensmittelüberwachung Schlachthof Gerberstr. 31, Viersen.....	504
Nettetal: Haushaltssatzung 2015.....	505
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2016.....	506
Schwalmthal: 1. Änderung Sondernutzungssatzung.....	507

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.06.2015
- Aktenzeichen 03240456450/le
gegen:**

Herrn
Johann Ochmann
St. Gallerstrasse 46
CH-8853 LACHEN SZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.06.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 493

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 21.05.2015
- Aktenzeichen 03240449454/le
gegen:**

Herrn
Dariusz Adaw Madzia
Dorfstraße 5
25569 Kremperheide

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 22.06.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 494

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Ramazan Koc**, letzte bekannte Anschrift: **Rozenstraat 18, 4142 XZ Leerdam, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **21.04.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-494

zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 18.06.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 494

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Norbert Fischbach**, letzte bekannte Anschrift: **Zonneveld 70, 5923 KW Venlo, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.04.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 18.06.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 494

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Iwan van der Heiden**, letzte bekannte Anschrift: **Schapedreef 109, 5344 NC Oss, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.06.2015** ein
Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 25.06.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 495

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Maikel Schmitz**, letzte bekannte Anschrift: **Eygelshovergracht 20, 6464 GB Kerkrade, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.06.2015** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 25.06.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Zweite Änderung vom 25.06.2015 der Satzung der
Kreisvolkshochschule Viersen vom 25.03.2010

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 495

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Patrick Thijssen**, letzte bekannte Anschrift: **Lignestraat 51, 4921 ET Made, NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **24.06.2015** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/boe, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 25.06.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 496

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878), hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende zweite Änderung der Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen beschlossen:

I.

Die Satzung der Kreisvolkshochschule Viersen (KVHS) wird wie folgt geändert:

1. § 4 „VHS-Direktor, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Verwaltungsleiter“ wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz (1) wird das Wort „Schulausschuss“ durch die Worte „zuständigen Fachausschuss“ ersetzt.
 - b) Im Absatz 4 wird das Wort „zehn“ ersatzlos gestrichen.
2. § 5 „Konferenz“ wird wie folgt geändert:

Im Absatz (2) wird das Wort „Dozenten“ durch die Worte „nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter“ ersetzt.
3. § 6 „Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz“ wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz (1) Buchst. d) wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Absatz (1) Buchst. e) wird ersatzlos gestrichen.
 - c) Aus Absatz (3) wird Absatz (4).
 - d) Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:
„Der VHS-Direktor lädt spätestens 2 Wochen vor der Konferenz ein.“

4. § 7 „Kuratorium“ wird wie folgt geändert:
Im Absatz (3) Buchst. d) und e) wird das Wort „Schulausschuss“ durch die Worte „zuständigen Fachausschuss“ ersetzt.

5. § 8 „Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Durchführung der Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen / nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern übertragen werden.“

b) Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:

„Der nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter, soweit er Kurse leitet, hat jederzeit das Recht, Anregungen und Bedenken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen dem VHS-Direktor bzw. den Fachbereichsleitern vorzutragen. Zusätzlich werden Kursleiterbefragungen durchgeführt; Einzelheiten sind im QM-Handbuch festgelegt. Auf Antrag ist er in die Konferenz einzuladen.“

c) Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Anregungen und Bedenken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen sind gem. § 5 Abs. 2 in der Konferenz zu beraten.“

d) Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ergebnisse der Beratungen sind den nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern in geeigneter Form bekanntzumachen.“

e) Absatz (6) und Absatz (7) werden ersatzlos gestrichen.

6. § 9 „Teilnehmer“ wird wie folgt geändert:

a) Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, können innerhalb der ersten 4 Wochen der Lehrveranstaltungen einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter wählen.“

b) Absatz (6) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Kurssprecher und sein Stellvertreter haben jederzeit das Recht, Anregungen und Bedenken zur Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von L e h r -

veranstaltungen dem VHS-Direktor bzw. den Fachbereichsleitern vorzutragen. Zusätzlich werden Teilnehmerbefragungen durchgeführt; Einzelheiten sind im QM-Handbuch festgelegt. Auf Antrag ist er in die Konferenz einzuladen.“

c) Absatz (7), Absatz (8), Absatz (9), Absatz (10) und Absatz (11) werden ersatzlos gestrichen.

II.

Die zweite Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Viersen tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die zweite Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Viersen vom 25.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.06.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 496

Bekanntmachung des Kreises Viersen

**Satzung vom 25.06.2015 über die Erhebung von
Gebühren für Leistungen des vorbeugenden
Brandschutzes**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994
497

(GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 41 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 25.06.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Städte Viersen und Nettetal) haben dem Kreis Viersen durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen die Aufgabe der Durchführung der Brandschauen nach § 6 FSHG und das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Brandschau nach § 41 Absatz 4 Satz 1 FSHG übertragen.

§ 1

Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes

- (1) Die Prüfung der Erfordernisse des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (2) Die Brandschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (3) Die Abnahme einer Brandmeldeanlage wird durchgeführt um zu überprüfen ob die Technischen Anschlussbedingungen des Kreises Viersen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
- (4) Die Prüfung des Feuerwehrschlüsseldepots ei-

ner Brandmeldeanlage dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14675 in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen für bauliche Anlagen dient der Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen der DIN 14095 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) zur Kontrolle der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandschau festgestellten Mängel inklusive einer gegebenenfalls erforderlichen Nachbesichtigung (Nachschau).
 - c) zur Erst- und Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage.
 - d) zur Prüfung (Revision) der Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage.
 - e) zur erstmaligen Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen.
 - f) zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, welche mündlich oder schriftlich beantragt und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbracht wird.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben und nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich objektbezogen erhoben. Sie beträgt

a) für die Durchführung der Brandschau eines brandschaupflichtigen Objektes, welches nicht unter Buchstabe b) fällt 154,50 €

b) für die Durchführung der Brandschau eines brandschaupflichtigen Objektes nach der „Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung NRW“ vom 24.11.2009“ in der jeweils geltenden Fassung 252,00 €

c) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandschau festgestellten Mängel ohne Durchführung einer Nachschau 61,00 €

d) für die Überwachung der Ausräumung der bei der Durchführung einer Brandschau festgestellten Mängel mit Durchführung einer Nachschau 126,00 €

e) für die Erstabnahme einer Brandmeldeanlage 418,50 €

f) für die Wiederholungsabnahme einer Brandmeldeanlage 223,50 €

g) für die Revision des Feuerwehrschlüsseldepots einer Brandmeldeanlage 158,50 €

h) für die erstmalige Abnahme und Druckfreigabe von Feuerwehrplänen 61,00 €

(2) Die Gebühr für auf mündlichen oder schriftlichen Antrag und außerhalb eines formellen Verwaltungsverfahrens erbrachte Leistungen zur Besichtigung eines Objektes und/oder zur Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme wird abweichend von Absatz 1 in Form einer Grundgebühr zuzüglich einem Aufschlag in Abhängigkeit von dem für die Leistung notwendigen Zeitaufwand erhoben. Die Grundgebühr beträgt 28,50 €, der Aufschlag für den notwendigen Zeitaufwand 16,25 € je angefangene Viertelstunde.

(3) Sämtliche Gebühren beinhalten den Aufwand der Leistung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung ohne Fahrtaufwand. Für den Fahrtaufwand wird die zu entrichtende Gesamtgebühr um eine Anfahrtspauschale in Höhe von 32,50 €

pro Ortstermin erhöht.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe f) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.

(2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 39 Absatz 1 des Gesetzes über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -) vom 15.12.1992 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rahmenbedingungen der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden.

(3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau vom 21.06.2002 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Aufstellung der Brandschauobjekte entsprechend der Hinweise des
Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen (IDF NRW)

1 Pflege- und Betreuungsobjekte

- 1.1 Krankenhäuser
- 1.2. Heime
 - 1.2.1 Altenwohn- und Pflegeheime
 - 1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
 - 1.2.4 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen,
nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2 Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach SBauVO
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

3 Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach SBauVO
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Personen)
- 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze)
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden)
ab 200 Personen (2 Personen pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 Schank-/Speisewirtschaften (auch in mehrfach genutzten Gebäuden),
jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

4 Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach BASchulR
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)
 - 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
 - 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
 - 4.2.3 Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden,
jedoch nicht ebenerdig

5 Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach HochhVO

6 Verkaufsobjekte

- 6.1 Verkaufsstätten nach VkVO
- 6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche
- 6.3 Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt (z.B. Aldi-Läden u.ä.)
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3.2 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche,
jedoch nicht ebenerdig

7 Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

8 Ausstellungsobjekte

- 8.1 Museen
- 8.2 Messegebäude

9 Garagen

- 9.1 Großgaragen nach SBauVO
- 9.2 Unterirdische geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden

10 Gewerbeobjekte

- 10.1 Herstellung, Produktion überwiegend brennbarer Stoffe
 - 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
 - 10.1.2 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm, jedoch nicht ebenerdig
 - 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1600 qm,
 - 10.1.4 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm, jedoch nicht ebenerdig
 - 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehV/ ChemG/SprenG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
- 10.2 Lagerung
 - 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehV/ChemG/SprenG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
 - 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche
 - 10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche
 - 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche
 - 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche
 - 10.2.7 Hochregallager

11 Sonderobjekte

- 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
- 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m³ umbauten Raum, sofern diese an Wohngebäude angebaut sind.
- 11.3 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
- 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen
- 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach StrISchV
- 11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe
- 11.7 Abfertigungsgebäude für Flughäfen und Bahnhöfe mit Verkehrsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
- 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
- 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NRW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Abkürzungsverzeichnis

<i>BASchulR</i>	<i>Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen</i>
<i>BauO NRW</i>	<i>Landesbauordnung</i>
<i>ChemG</i>	<i>Chemikaliengesetz</i>
<i>CW VO</i>	<i>Camping- und Wochenendplatzverordnung</i>
<i>DruckbehV</i>	<i>Druckbehälterverordnung</i>
<i>HochhVO</i>	<i>Hochhausverordnung</i>
<i>SBauVO</i>	<i>Sonderbauverordnung</i>
<i>SprengG</i>	<i>Sprengstoffgesetz</i>
<i>StAfA</i>	<i>Staatliches Amt für Arbeitsschutz</i>
<i>StrlSchutzV</i>	<i>Strahlenschutzverordnung</i>
<i>StUA</i>	<i>Staatliches Umweltamt (mittlerweile in Bezirksregierungen eingegliedert)</i>
<i>VbF</i>	<i>Verordnung über brennbare Flüssigkeiten</i>
<i>VkVO</i>	<i>Verkaufsstättenverordnung</i>

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.06.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 497

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung des Kreises Viersen vom 25.06.2015 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 25.06.2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen

- (1) Der Kreis Viersen unterhält eine einheitliche Leitstelle (Kreisleitstelle) zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW und dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung sowie zur Bewältigung von Großschadensereignissen.
- (2) Zur Leitung und Überwachung des Rettungsdienstes in medizinischen Belangen und Angelegenheiten des Qualitätsmanagements sowie zur rettungsdienstlichen Versorgung bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker unterhält der Kreis Viersen ergänzend Sondereinrichtungen im Sinne des § 7 Absatz 3 und 4 Rettungsgesetz NRW.
- (3) Aufgaben, Ausgestaltung und Finanzierung der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen sind im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung ausführlich dargestellt.

§ 2 Kostenaufteilung

- (1) Kosten der Kreisleitstelle sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten. Kosten der Sondereinrichtungen ergeben sich aus der Aufgabenbeschreibung und Kostendarstellung im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises

Viersen in der jeweils aktuellen Fassung.

- (2) Die Kosten der Kreisleitstelle und der Sondereinrichtungen werden entsprechend eines mit den Vertretern der Krankenkassen abgestimmten Verteilerschlüssels auf die Aufgabenbereiche „Rettungsdienst“ sowie „Brand- und Katastrophenschutz“ aufgeteilt.
- (3) Der auf den Rettungsdienst entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle wird auf der Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für Krankentransport- und Rettungswagen nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle auf die Einsatzarten „Krankentransport“ und „Notfallrettung“ aufgeteilt.
- (4) Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr für die Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswachen weitergegeben.
- (5) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil der Kreisleitstelle und der auf den Aufgabenbereich „Rettungsdienst“ entfallende Kostenanteil der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes werden auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage sind zu jeweils 50% die Einwohnerzahlen der Rettungsbereiche zum 30.06. des laufenden Jahres nach eigener Fortschreibung sowie die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

§ 3

Kostenfestsetzung

- (1) Die Kostenanteile der Träger der Rettungswachen nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung werden vom Kreis Viersen jährlich bis zum 31.10. für das Folgejahr vorläufig und für das Vorjahr endgültig festgesetzt und den Trägern der Rettungswachen mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Haushaltsmeldungen zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Folgejahr. Soweit die umlagefähigen Kosten des Folgejahres für einzelne Kostenarten noch nicht vorliegen, werden die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Die endgültige Kostenfestsetzung erfolgt auf Basis des Haushaltsergebnisses zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Vorjahr. Sich im Rahmen der endgültigen Kostenfestsetzung ergebende Überschüsse oder Fehlbeträge werden in die

vorläufige Kostenfestsetzung für das Folgejahr vorgetragen.

- (3) Die vorläufig festgesetzten Kostenanteile nach Absatz 1 werden von den Trägern der Rettungswachen in monatlich gleichen, auf volle Euro gerundeten Teilbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats an den Kreis überwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung des Kreises Viersen über die Umlage der Kosten des Rettungsdienstes für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle sowie der Kosten der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes (Leitstellensatzung) vom 30.09.2011 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.06.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 502

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Vierte Änderung vom 25.06.2015 der Satzung vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachttstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.8.4.9, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), in den zur Zeit geltenden Fassungen
- § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 267)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag am 25.06.2015 folgende Änderungsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachttstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachttstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amt-

liche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
	ausgewachsene		
a)	Rinder	je Tier Euro	5,19 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	5,19 €
Einhufer – Equidenfleisch			je Tier Euro 32,89 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	1,50 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	1,50 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	6,45 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	6,45 €

Artikel 2

Artikel 1 tritt rückwirkend zum 01.06.2014 in Kraft.

Artikel 3

Die 3. Änderungsatzung vom 20.06.2013 zur Änderung der Satzungen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachttstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen, in der Schlachttstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, in der Schlachttstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal sowie außerhalb der Schlachttstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen, wird mit Wirkung zum 01.06.2014 wie folgt geändert:

1. Die Artikel 5 und 9 der Änderungsatzung werden aufgehoben.
2. Artikel 13 der Änderungsatzung erhält folgende neue Fassung:

„Artikel 13

Die Artikel 1 – 4 treten zum 01.07.2013, die Artikel 6 – 8 zum 01.07.2014 und die Artikel 10 – 12 zum 01.07.2015 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vierte Änderung der Satzung vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 25.06.2015

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 504

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für das Haushaltsjahr 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 17.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt

festgesetzt:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	84.614.572 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	87.142.718 €

Finanzplan

<u>Laufende Verwaltungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	79.032.054 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	79.536.958 €

<u>Investitionstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.908.637 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	3.241.150 €

<u>Finanzierungstätigkeit</u>	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	630.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.735.000 €

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf: 332.500 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf: 120.000 €

§ 4 Jahresfehlbetrag im Ergebnisplan

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf: 2.528.146 €

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf: 0 €

§ 5 Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf: 15.000.000 €

§ 6 Steuersätze Gemeindesteuern

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **240 v.H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **415 v.H.**
2. Gewerbesteuer **410 v.H.**

§ 7 Stellenplan

Die im Stellenplan mit dem Vermerk „ku“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk „kw“ (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn Sie den Gesamtbetrag von 55.000 € übersteigen. Pflichtige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen nicht der Zustimmung; sie sind dem Rat bekanntzugeben. Von der Zustimmungspflicht des Rates ebenfalls ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 79 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 26.01.2015 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetel-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 08.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 23.06.2015

gez.
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 505

Bekanntmachung der Stadt Nettetel

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Nettetel für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Nettetel für das Haushaltsjahr 2016 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gemäß §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), seit dem 25.06.2015 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt im Rathaus, Nettetel - Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337-341, während der Dienststunden montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 - 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Nettetel innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Nettetel eingereicht oder beim Zentralbereich Finanzen im Rathaus Nettetel-Lobberich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Nettetel in öffentlicher Sitzung beschließen.

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez.
Müller
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 506

2	Aufstellen von Tischen und Stühlen	
2.1	für die Einrichtung von Straßenrestaurant und – cafe´s	
2.11	bis 30 qm Fläche	jährl. 180,00 €
2.12	von 31 – 60 qm Fläche	jährl. 360,00 €
2.13	über 60 qm Fläche	jährl. 450,00 €

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwalmthal vom 12.08.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRWV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwalmthal vom 12.08.2011 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Container sowie sonstigen Zwecken dienliche Sondernutzungen	10,-- € bis zu einer Woche 20,-- € bis zu einem Monat 35,-- € über einem bis zu zwölf Monaten

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 22. Juni 2015

gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 507

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
